



Rahmenkonzept für Schule unter Corona-Bedingungen
Vorschläge für mehr Infektionsschutz und eine nachhaltige Perspektive

Die Spannung zwischen dem Recht auf Bildung, staatlicher Fürsorgepflicht und der Fürsorgepflicht des Landes als Arbeitgeber hat seit Beginn der Pandemie und spätestens seit den Schulschließungen am 16. März 2020 zu weitreichenden Diskussionen geführt. Grundsätzlich sind diese beiden Rechte nicht gegeneinander auszuspielen und müssen im staatlichen Handeln berücksichtigt werden. Ziel staatlichen Handelns muss es deshalb sein, dieses Spannungsfeld hinreichend auszubalancieren. Das Recht auf Bildung darf nicht eingeschränkt werden, deshalb sind präventiv Maßnahmen zu ergreifen, die weitere und längerfristige Schulschließungen verhindern. Gleichzeitig muss die Fürsorgepflicht gewahrt werden, d.h. es werden auch im schulischen Kontext Einschränkungen des Unterrichtsbetriebes zugunsten des Infektionsschutzes erforderlich sein.

1) Aktuelle Situation an Schulen

Die Corona Pandemie bestimmt noch immer unser aller Leben. Das Tragen einer Maske, dort wo nicht genügend Abstand garantiert werden kann, wurde in weiten Teilen zu einem alltäglichen Selbstverständnis. So hat die Aufhebung der Maskenpflicht im Unterricht in den Schulen Nordrhein-Westfalens durchaus zu Irritationen, Unverständnis und teilweise viel Ärger gesorgt. Eine repräsentative Mitgliederbefragung der GEW NRW hat gezeigt, dass sich fast drei Viertel der Befragten für eine Maskenpflicht im Unterricht aussprechen, solange es von Seiten der Landesregierung keine anderen Schutzmaßnahmen gibt. In der Praxis hat sich das Tragen einer Maske im Unterricht für die Gesundheitsämter als ein wichtiges Kriterium dafür erwiesen, ob Schüler*innen und Lehrer*innen nach einem Corona-Fall in der Klasse in Quarantäne müssen oder nicht. Insbesondere räumliche Hygienelösungen wie Lüftungsanlagen erscheinen den Befragten (72,1%) als sinnvolles Alternativkonzept. Vor dem Hintergrund fehlender Maßnahmen zum Infektionsschutz, fühlen sich beinahe 70% der Befragten von der Landesregierung als Arbeitgeber nur mangelhaft oder ungenügend vor Neuinfektionen geschützt. Dieses deutliche Ergebnis reiht sich ein in viele zum Teil öffentliche Stellungnahmen von Schüler*innenvertretungen, Elternvertretungen und Gewerkschaften.

In den ersten Wochen des neuen Schuljahres 2020/21 hat sich ein sehr heterogenes Bild an den Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen gezeigt. In manchen Schulen scheint der „angepasste Regelbetrieb“ weitestgehend störungsfrei zu verlaufen, während es auf der anderen Seite viele Schulen gibt, bei denen zum Teil einzelne Klassen und Stufen oder die ganze Schule geschlossen wurde. Am 02. September berichtete die *Süddeutsche Zeitung*, dass zum damaligen Zeitpunkt bereits 126 Schulen teilweise geschlossen worden wären – betroffen waren 880 Lehrkräfte und 8.740 Schüler*innen. Wenngleich diese Anzahl der Schließungen im Gesamtkontext des Landes relativ gering erscheinen mag, stellen sich schon nach wenigen Wochen entscheidende Fragen: Was passiert, wenn die gleichen Schüler*innen nochmal betroffen sein werden? Wie oft kann eine Stufe oder Klasse betroffen sein, bis dass entscheidender Stoff nicht mehr behandelt werden kann? Diese Fragen sind angesichts des noch jungen Schuljahres und mit Blick auf den kommenden Herbst nicht unberechtigt. Die Möglichkeit, dass eine Stufe in diesem Schuljahr mehrmals von Schließungen betroffen sein wird, ist durchaus vorstellbar.

Dass der Distanzunterricht dabei aus pädagogischer Sicht vielen Schüler*innen und Eltern sowie Lehrkräften und Schulleitungen nicht als adäquater Ersatz erscheint, führt dazu, dass ernsthaft über die Konsequenzen von Klassen-, Stufen-, und Schulschließungen in Hinblick auf Abschlüsse und Prüfungen diskutiert werden muss. Angesichts dessen, dass mit ICILS 2018 belastbare Daten zum Umgang von Schüler*innen mit digitalen Endgeräten vorliegen, kann die wahrgenommene Divergenz zwischen Präsenz- und Distanzunterricht nicht erstaunen: Im Allgemeinen schneidet NRW in dieser Studie nicht gut ab, im Speziellen zeigt sich eine noch größere Abhängigkeit zwischen Lernerfolg mit digitalen Endgeräten und sozialer Herkunft als ohnehin schon. Darüber hinaus war Distanzunterricht bisher kein fester Bestandteil der Lehrerausbildung, sodass es auch aus didaktischer Sicht Nachholbedarf gibt. Sollte nun eine Stufe im laufenden Schuljahr zweimal oder dreimal von einer Schließung betroffen sein, so fehlen bereits vier bzw. sechs Wochen Präsenzunterricht. Aus alltagspraktischer Sicht erscheint es dann kaum möglich, den Unterrichtsstoff eines Schuljahres in Gänze zu behandeln, besonders aber entstehen Ungleichheiten zu anderen Jahrgangsstufen ohne Corona-bedingten Distanzunterricht.

2) Sicherheit schaffen: gestufter Maßnahmenplan

Schulen gehören zur Lebenswelt von Schüler*innen, Lehrkräften, pädagogischen Personals und Verwaltungskräften. Durch den engen Kontakt können Schulen zu einer schnellen Ausbreitung von Covid-19 beitragen, obschon sie genauso durch effektive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Pandemie beitragen können. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Schutzmaßnahmen in den Schulen an das jeweilige Infektionsgeschehen angepasst werden. Ein landesweit einheitlich geregeltes Vorgehen bei Neuinfektionen wird von der großen Mehrheit bei der GEW NRW Mitgliederbefragung (83,3%) begrüßt. Seit längerem fordert die GEW NRW einen Rahmenplan für verbindliche Maßnahmen, sodass nicht die Verantwortung den einzelnen Schulen und kommunalen Entscheidungsträgern aufgelastet wird. Der Vorteil eines solchen Maßnahmenplans wäre die eindeutige und verbindliche Regelung. Ein gestufter Maßnahmenplan würde abhängig vom Infektionsgeschehen verschiedene, zusätzliche Maßnahmen des Infektionsschutzes vorsehen. Neben einem grundlegenden Schutz durch räumliche Hygienekonzepte mit Lüftungsanlagen und Abstand, würden nach der Überschreitung definierter Grenzen weitere Maßnahmen verpflichtend ergriffen werden müssen: Maskenpflicht im Unterricht, Auflösung von Differenzierung und Kurssystemen, Entzerrung des Unterrichts und Verkleinerung der Lerngruppen, Einsatz von Hybridunterricht und als letzte Möglichkeit zeitweise Schulschließungen. Entscheidend für das Eintreten der Maßnahmen muss das Infektionsgeschehen in der Kommune der Schule sein. Prinzipiell sollten technisch und organisatorische Schutzmaßnahmen einer individuellen und persönlichen Schutzausrüstung vorzuziehen sein. Perspektivisch gehören dazu auch Schnelltests.

Neben dem gestuften Maßnahmenplan wäre es für die Schulen hilfreich, wenn das Vorgehen der Gesundheitsämter vereinheitlicht wird. Das ist eher gewährleistet, wenn die Zuständigkeiten bei dem Gesundheitsamt in der Kommune der Schule liegen. Bisher haben Schulleitungen mit mehreren Gesundheitsämtern zu tun, die zum Teil unterschiedliche Vorgehensweisen praktizieren. Im Sinne einer unbürokratischen Nachverfolgung erscheint es sinnvoll, das Gesundheitsamt der Schule als federführend zu erklären. Damit würde nicht länger das Wohnortprinzip gelten, sondern ein Standortprinzip. Dies wäre im pädagogischen Bereich insgesamt eine begrüßenswerte Maßnahme, da Kitas und Schulen häufig Kinder, Schüler*innen und Jugendliche sowie Beschäftigte haben, die aus mehreren Städten und Kreisen zusammenkommen.

3) Hygienekonzepte

Alternativ zur bisherigen Praxis an vielen Schulen müssen *weitere Hygienemaßnahmen* ergriffen werden. Diese orientieren sich an den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen und gelten additiv zu den ohnehin geltenden Hygienemaßnahmen wie persönlicher Hygiene, Raumhygiene und Hygiene im Sanitärbereich. Nach aktuellen Erkenntnissen zum Infektionsschutz spielt eine intensive Lüftung der Räume eine bedeutende Rolle zur Prävention von Neuinfektionen. Dabei zeigen sich in der Praxis allerdings zwei Probleme: zum einen ist es nicht in allen Räumen möglich, eine Stoß- bzw. Querlüftung durchzuführen. Zum anderen ist ein intensives Lüftungsverhalten besonders mit Blick auf den Herbst und Winter nicht ohne weitere Herausforderungen möglich: Kinder, die bei niedrigen Temperaturen an offenen Fenstern oder im Luftzug sitzen, können sich schnell erkälten. Aus diesem Grund ist es neben einem Lüftungskonzept für alle Schulen in NRW wichtig, auch auf technische Unterstützung beim Filtern der Luft zurückzugreifen. Ziel muss es sein, möglichst zeitnah alle Klassenräume mit entsprechenden Filteranlagen auszustatten. Bei der Bewertung der Luftqualität (nicht der Aerosolkonzentration) können CO₂-Ampeln ein wichtiger Indikator sein. Hier muss das Land den Kommunen finanzielle Mittel zur Anschaffung bereitstellen. Für den Musikunterricht können Filter für Blasinstrumente angeschafft werden, sodass zumindest Bläser-Klassen wieder stattfinden können.

4) Was Schulen jetzt brauchen – Regelungen für den Ausfall des Präsenzunterrichts

Mit dem Problem des Ausfalls von Präsenzunterricht sind Schulen durch hauptsächlich zwei Gründe betroffen: zum einen durch Corona-bedingte Schließungen und zum anderen durch den herrschenden Lehrkräftemangel, der sich an manchen Standorten durch Corona zusätzlich verschärft hat. Auch in diesem Fall soll angemerkt werden, dass es Schulen gibt, die keine oder nur geringe Probleme mit der Lehrkräfteversorgung haben. Abhängig von Schulform, Standort und Unterrichtsfach zeigen sich große Unterschiede – die Versorgung ist hochgradig

divers. Die verwendete Begrifflichkeit des „angepassten Regelbetriebs“ ist in diesem Gesamtkontext mindestens verwirrend: aus alltagspraktischer Perspektive gibt es unter diesen Bedingungen keinen Regelbetrieb. Um diesem Fakt gerecht zu werden, ist es notwendig Unterricht neu zu organisieren und Lerninhalte auf eine andere Art abzusichern. Als flexibles Modell für die Schulen, das sich auf die konkrete Situation vor Ort anwenden lässt, erscheint ein *dreidimensionales Bandbreitenmodell* als sinnvolles Konzept. Gleichzeitig ermöglicht es dieses Modell auf die unterschiedlichen Bedingungen und Voraussetzung des schulischen Lebens einzugehen: so ist der Unterricht beispielsweise in der Sekundarstufe I anders organisiert als in der Sekundarstufe II. Gänzlich verschieden zum Unterricht der weiterführenden Schulen ist der Unterricht an den Grundschulen und in einem Großteil der Förderschulen. Durch diese Unterschiedlichkeit wird ein Modell notwendig, das den verschiedenen Organisationsformen von Unterricht gerecht werden kann. Wichtig ist es dann, dass innerhalb dieser Schulstufen (Primarbereich, Sekundarbereich I und II) die Bandbreiten eingehalten werden.

Was ist unter einem dreidimensionalen Bandbreitenmodell zu verstehen?

Das dreidimensionale Bandbreitenmodell führt in drei schulpraktisch und -rechtlich relevanten Dimensionen eine Bandbreite ein: Wochenstunden, Stunden während der Schullaufbahn und in den einzelnen Fächern. Beispielsweise soll das Fach Englisch in der Sekundarstufe I an einer Gesamtschule mit 22 Wochenstunden unterrichtet werden. Dies ergibt sich aus 8 Wochenstunden in den Klassen 5 und 6 sowie 14 Wochenstunden in den Stufen 7 bis 10. In dem Bandbreitenmodell könnten die Wochenstundenzahl in diesem Fach in der Sekundarstufe zwischen 18 und 22 Stunden variieren, sodass etwaige längere Schulschließungen nicht zu einer rechtlich problematischen Situation führen würden. Auch dem Fehlen von Lehrkräften könnte auf diese Art kurzfristig gerecht werden, indem nicht zu erteilende Stunden über die gesamte Schullaufbahn aufgeholt werden können. Ähnlich verhält es sich in den anderen Dimensionen: So könnte in die Gesamtwochenstundenzahl in der Sekundarstufe I eine Bandbreite von 160 – 188 Wochenstunden eingeführt werden, und damit die Flexibilität der Schulen deutlich erhöht wird. Die wöchentliche Unterrichtszeit könnte sich in einer Bandbreite von 26 – 32 Unterrichtsstunden bewegen.

Welchen Vorteil hat dieses Modell?

Ein Vorteil dieses Modells ist die Flexibilität, die den einzelnen Schulen gegeben wird. Zum Teil gibt es diese Flexibilität bereits in den Wochenstundenrahmen laut Stundentafel. Hier beträgt die Bandbreite in der Regel drei Wochenstunden, was kaum Variabilität zulässt. Gerade im Rahmen der Corona-Pandemie kann dieser Rahmen schnell unterschritten werden. Deshalb ist es sinnvoll einen größeren Rahmen der Gesamtwochenstunden einzuführen, um Abschlüsse und Übergänge rechtlich sicher zu gestalten und allen Beteiligten Sicherheit in dieser Situation zu geben. Durch die Einführung dieses Bandbreitenmodells wäre es zusätzlich möglich die pädagogisch-didaktische Differenz zwischen Präsenz- und Distanzunterricht anzuerkennen, indem erteilter Distanzunterricht für die Schüler*innen nicht 1:1 mit Präsenzunterricht gleichgesetzt würde. An der Anrechnung von Distanzunterricht für Lehrkräfte ändert sich

dagegen nichts. Durch die Anerkennung dieser Differenz wäre es möglich, den Nachteil, der für Schüler*innen mit Distanzunterricht einhergeht, auszugleichen.

Was müsste im Zuge der Einführung noch beachtet werden?

In Bezug auf Abschlussprüfungen und Zentrale Prüfungen könnte gleichzeitig ein Ampelsystem eingeführt werden. Schulschließungen und damit verbunden erteilter Unterricht am unteren Ende der Bandbreite führen zu unterschiedlichen Prüfungsvoraussetzungen. Dem kann durch ein Ampelsystem Rechnung getragen werden, in dem die Bandbreite ihrerseits gerastert und Bereiche definiert werden, mit denen eine bestimmte Lernleistung zu erwarten ist. So könnte die Bandbreite der Gesamtwochenstunden von 160 bis 188 in die Bereiche Grün (188-180), Gelb (179-170) und Rot (170-160) eingeteilt werden. Anhand dieser Einteilung könnten die Aufgabenstellungen variieren und stärker auf den tatsächlich erteilten Unterricht eingehen. Damit müsste selbstverständlich eine Erweiterung des Aufgabenpools bei Zentralen Prüfungen einhergehen. Die Schulen müssten sich spezifisch für die jeweilige Bandbreite Aufgaben aussuchen können. Die formalen Abschlüsse würden dabei gleichwertig bleiben und trotzdem den individuellen Voraussetzungen Rechnung tragen.

Des Weiteren würde die Einführung der Bandbreite bedeuten, dass sich der Betreuungsbedarf durch weniger Unterricht erhöhen wird. Zunächst ist es wichtig zu verstehen, dass dieser Betreuungsbedarf im eigentlichen Sinne nicht additiv ist, sondern lediglich dadurch zustande kommt, dass Unterrichtsausfall nun versucht wird in das Wochenstundensystem zu integrieren. Für diese Betreuung könnten beispielsweise Studierende gewonnen werden, denen durch Corona viele Aushilfsjobs weggefallen sind. Wichtig ist es an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesen Betreuungsjobs nicht um Zusatzangebote des Praktikums oder Referendariats handeln soll.

An den Grundschulen und zahlreichen Förderschulen haben sich unter Corona-Bedingungen viele Probleme verschärft. Es zeigen sich aufgrund des Alters und teilweise des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs der Schüler*innen andere Herausforderungen. Kinder im Primarbereich und/oder mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf brauchen zum Lernen handlungsorientierteren Unterricht. Kooperative Unterrichtskonzepte können nur erschwert stattfinden, da dann eine Maske getragen werden muss. Um Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln umsetzen zu können und die gute Qualität von Unterricht zu gewährleisten, brauchen die Schulen insbesondere zusätzliches unterstützendes Personal. Außerdem muss das Personal für die OGS aufgestockt werden, um Kleingruppen und zusätzliche Angebote und Betreuung im Randstundenbereich zu ermöglichen. Abstand und festgelegte Kleingruppen müssen auch mit Blick auf die Offene Ganztagschule durchgesetzt werden. Diese festen Zuteilungen müssen auch für das pädagogische Personal gelten. Die bisherige Praxis, dass sozialpädagogische Fachkräfte oder Sozialpädagog*innen an mehreren Standorten eingesetzt werden, muss in Pandemiezeiten ausgesetzt werden.

5) Beschulung von Schüler*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

Für die Beschulung von Schüler*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sind weitere Maßnahmen notwendig, da beispielsweise der vorgesehene Mindestabstand im Unterricht sowie bei pflegenden und unterstützenden Tätigkeiten, unterschritten werden muss. Insbesondere dem beschäftigten Personal ist in diesen Situationen das Tragen einer Maske sowie weiterer Schutzausrüstung zu empfehlen. An dieser Stelle muss das Land angemessene Schutzausrüstung in ausreichender Menge bereitstellen. Neben der konkreten Situation in der Schule muss der Schülerspezialverkehr sichergestellt und entsprechend des Infektionsschutzes gestaltet werden.

Gerade Kinder und Jugendliche mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf sind besonders auf Präsenzunterricht und Förderung angewiesen. Diese ist auch während temporärer Schulschließungen kaum – und wenn nur unter enormer Belastung von den Erziehungsberechtigten – zu leisten. Hier bedarf es zusätzlicher Unterstützung wie zum Beispiel der Regelung, dass Schulbegleiter*innen die Kinder im Falle einer Schulschließung auch im häuslichen Umfeld unterstützen und betreuen können.

6) Arbeitszeit und Arbeitsbelastung

Durch die Neuorganisation von Schule kommt es bei den Beschäftigten zu einer enormen Mehrbelastung. Aufsichten, Unterricht, Prüfungssituationen müssen neu organisiert werden, wodurch mehr Personalressourcen gebunden werden. Solche zusätzlichen Aufgaben wie erweiterte Aufsichten bedeuten ohne zusätzliche Ressourcen zwangsläufig Kürzungen an anderer Stelle. Zusätzlich müssen Möglichkeiten des Distanzunterrichts erarbeitet und vorbereitet werden. Es ist richtig, dass Lehrkräfte aus Risikogruppen nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden. Für betroffene Lehrkräfte ist es darüber hinaus wichtig, auch im sonstigen schulischen Kontext mit möglichst wenig Personen in Kontakt zu kommen, sodass Pausen- und Klausuraufsichten nicht möglich sind. Dafür können betroffene Lehrkräfte konzeptionell in die Erarbeitung eines Konzeptes zum Distanzlernen eingebunden werden.

7) Schnelle Finanzhilfen

Viele Schulgebäude entsprachen schon vor der Corona-Pandemie nicht den erforderlichen Standards. Mit der Notwendigkeit von räumlicher Hygiene muss nun ein Schulbaunotprogramm aufgelegt werden. Dafür muss das Land einen Schulbaufonds einrichten, aus dem die Schulträger Geld für notwendige Sanierungsarbeiten inklusive der benötigten Planungskosten beantragen können. Die Kommunen in NRW sind durch die Pandemie besonders belastet, so dass das Land sich durch einen Fonds indirekt an den Schulgebäuden beteiligen kann.